

Neufassung

Satzung
Stadtverband für Sport in Passau e.V.

Entwurf vom 15. Mai 2026.

Entwurf

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verband trägt den Namen

"Stadtverband für Sport in Passau e.V.".

- (2) Sitz des Verbandes ist Passau.
- (3) Der Verband ist im Verbandsregister des Amtsgerichts Passau unter VR 536 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Verbandes beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Ziel und Selbstverständnis des Verbandes

- (1) Der Verband ist eine Gemeinschaft freiwillig zusammengeschlossener Vereine, Verbände und Schulen im Bereich der Stadt Passau, sowie anderer Mitglieder, die Interesse an Aufgaben des Sports und an deren Förderung haben.
- (2) Der Verband setzt sich zur Aufgabe, seine Mitglieder unbeschadet ihrer Eigenart und Selbständigkeit zur einmütigen Zusammenarbeit auf allen Gebieten des Sports zusammenzuführen.
- (3) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Zweck des Verbandes, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Vertretung der Belange des Sports gegenüber der Stadt Passau und ihren Institutionen;
 - b) die Überwachung der Stadt Passau und ihrer Institutionen, dass die ihr obliegenden Aufgaben bei der kommunalen Sportpflege nach den jeweils bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen sowie den Anregungen des Deutschen Städtetages erfüllt werden;
 - c) die Schaffung von Sportplätzen, Turn- und Sporthallen, Schwimm- und Badeanlagen, Wintersportanlagen und sonstigen Einrichtungen für den Sport mit aller Kraft zu fördern;
 - d) durch geeignete Maßnahmen und Bemühungen eine innige Verbindung zwischen Schul- und Verbandssport herzustellen.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 4 Mitglieder des Verbandes

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden:
 - a) jeder Verein oder Verband mit dem Sitz im Stadtgebiet Passau, der auf sportlichem Gebiet tätig ist;
 - b) Schulen im Stadtgebiet Passau;
 - c) der Stadtjugendring als Dachorganisation der Jugendverbände und
 - d) jede natürliche Person.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport in Passau erworben haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gründe für eine Ablehnung brauchen nicht bekannt gegeben werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Solange die Stadt Passau dem Verband einen Zuschuss gewährt, werden Beiträge und eine Aufnahmegebühr nicht erhoben.
- (2) Bei Wegfall dieses Zuschusses beschließt die Mitgliederversammlung die Zahlung eines Beitrages und einer Aufnahmegebühr, sowie deren Höhe und Fälligkeit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt;
 - b) durch Auflösung;
 - c) wenn das Mitglied eine juristische Person oder sonstige Körperschaft ist durch deren Auflösung;
 - d) durch Tod bei natürlichen Personen und
 - e) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verband

- (1) Zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Ehrenrat.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Verbandes verletzt und die Verbandsziele missachtet werden;
 - b) wenn das Mitglied durch sein Verhalten vor oder während der Mitgliedschaft das Ansehen oder die Interessen des Verbandes oder des Sports im Allgemeinen auf gröbliche Weise schädigt oder
 - c) bei natürlichen Personen ferner ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Verbandes vorliegt.

- (3) Dem Auszuschließenden sind die Gründe, derentwegen der Ausschluss erfolgen soll, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Ehrenrates schriftlich mitzuteilen, um Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (4) Der erfolgte Ausschluss ist dem Ausgeschlossenem unter Angabe der Ausschließungsgründe unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Dem Ausgeschlossenem steht das Recht zu, gegen den Ausschluss Einspruch unter Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu erheben. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Beirat und
- d) der Ehrenrat.

§ 10 Vergütung der Verbandstätigkeit, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organmitglieder des Verbandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit.
- (2) Die im Auftrag des Verbandes tätigen Personen haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendung gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Jeweils innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder des Verbandes und
 - b) die Mitglieder des Vorstands.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform zu erfolgen. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verband mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Postanschrift. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verband mitzuteilen.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Die geänderte Tagesordnung geht den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform zu.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§ 12 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder grundsätzlich je eine Stimme.
- (2) Vereine und Verbände haben folgende Stimmzahlen, abhängig von der Mitgliederzahl:
 - a) bis 200 Mitglieder eine Stimme;
 - b) von 201 bis 500 Mitglieder zwei Stimmen;
 - c) von 501 bis 1.000 Mitglieder drei Stimmen;
 - d) von 1.001 bis 1.500 Mitglieder vier Stimmen;
 - e) von 1.501 bis 2.000 Mitglieder fünf 5Stimmen,
 - f) des Weiteren für jede angefangene weitere 1.000 Mitglieder eine zusätzliche Stimme.
- (3) Für die Festlegung der Stimmzahlen maßgeblich ist die letzte erfolgte Bestandsmeldung der Mitglieder an die Stadt Passau.
- (4) Soweit Vereine oder Verbände Mitglieder des Stadtverbandes für Sport in Passau sind, werden deren Mitgliederrechte durch deren satzungsmäßigen oder sonst legitimierten Vertreter wahrgenommen. Diese haben sich hierüber auszuweisen.
- (5) Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann und nicht übertragbar ist. Die Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig das Stimmrecht für ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung wahrnehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (2) Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gewählt werden kann auch durch Akklamation, wenn dagegen aus der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhoben wird.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Beirates für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- c) Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
- d) Entlastung des Vorstands und des Beirates für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstands;
- f) Wahl der Rechnungsprüfer;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Beschlussfassung über die Erhebung von Beiträgen;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf Antrage von mindestens einem Drittel der Mitglieder,
 - b) auf Antrag des Vorstandes.
- (2) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die allgemeinen Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Protokolle

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, sowie die Beratungen, Beschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes, des Beirates und des Ehrenrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 17 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis.
- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Beirat ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die Mitgliederversammlung hinfällig.
- (5) Der Vorstand führt und leitet den Verband und ist zuständig für die Geschäftsführung.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vermögen.

§ 18 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
- a) dem Vorstand;
 - b) dem Schatzmeister;
 - c) dem Schriftführer und
 - d) bei Bedarf bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Beirat ist zuständig für die fachliche Verwaltung des Verbandes.
- (3) Der Schatzmeister ist zuständig für die ordnungsgemäße Kassenführung.
- (4) Der Schriftführer ist zuständig für die Fertigung der Protokolle und für die Verwahrung des Schriftgutes des Verbandes.
- (5) Der Beirat wird auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 19 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Ehrenrat ist zuständig für die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 20 Rechnungsprüfung

- (1) Der Verband hat zwei Rechnungsprüfer. Sie werden für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Beirats sein.
- (2) Scheidet ein gewählter Rechnungsprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Beirat eine andere Person für die verbleibende Amtszeit der Rechnungsprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung durch den Schatzmeister und die jährliche Erstattung eines Prüfungsberichtes an die Mitgliederversammlung.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Vorstands und des Beirates.

§ 21 Satzungsänderung, Redaktionsklausel

- (1) Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung beinhaltet ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 22 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verband eine Datenschutzordnung, die durch den Beirat beschlossen und geändert wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 23 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 24 Auflösung des Verbandes, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Verbandes die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.
- (4) Im Falle einer Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.06.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
